

DIN EN 13427**DIN**

ICS 13.030.99; 55.020

Ersatz für
DIN EN 13427:2000-12

**Verpackung –
Anforderungen an die Anwendung der Europäischen Normen zu
Verpackungen und Verpackungsabfällen;
Deutsche Fassung EN 13427:2004**

Packaging –
Requirements for the use of European Standards in the field of packaging and packaging
waste;
German version EN 13427:2004

Emballage –
Exigences relatives à l'utilisation des normes européennes dans le domaine de
l'emballage et des déchets d'emballage;
Version allemande EN 13427:2004

Gesamtumfang 15 Seiten

Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) im DIN

Nationales Vorwort

Die hiermit vorgelegte Europäische Norm ist die Deutsche Fassung der vom Technischen Komitee TC 261 „Verpackung“ (Sekretariat: Frankreich) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) ausgearbeiteten Norm EN 13427.

Die Normungsarbeiten wurden im Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) durch den NAVp-FB 4-AG 1 „Umbrella“ betreut.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13427:2000-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) EN 13427 wurde mandatiert;
- b) in der Einleitung wurde folgender Satz aufgenommen: Potenzielle Veränderungen bei Freisetzungen in die Umwelt, die durch die Einführung der gebrauchten Verpackungen und Verpackungsabfälle in die Wertungsprozesse verursacht werden, sind zu berücksichtigen;
- c) bei der Überarbeitung wurde auf CR 13695-2 „Verpackung – Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle und anderen gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt – Teil 2: Anforderungen zur Messung und Feststellung von gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt“ Bezug genommen;
- d) Anhang ZA wurde aufgenommen;
- e) redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN EN 13427:2000-12

Deutsche Fassung

Verpackung - Anforderungen an die Anwendung der Europäischen Normen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen

Packaging - Requirements for the use of European
Standards in the field of packaging and packaging waste

Emballage - Exigences relatives à l'utilisation des normes
européennes dans le domaine de l'emballage et des
déchets d'emballage

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 5. Mai 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort.....	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe.....	5
4 Grundprinzip und Methodik.....	6
4.1 Allgemeine Verfahrensweise.....	6
4.2 Bewertung der Umweltbelastung durch die vier Schwermetalle und gefährliche Substanzen in Verpackungen.....	7
4.3 Anwendungsebenen.....	7
5 Anforderungen.....	8
5.1 Berücksichtigung und Auswahl der geeigneten Bewertungsverfahren.....	8
5.2 Anwendung ausgewählter Bewertungsverfahren.....	8
5.3 Dokumentation der Daten zur Bewertung.....	9
6 Verfahren.....	9
6.1 Ziel.....	9
6.2 Anwendung.....	9
6.3 Prüfung der Ergebnisse.....	9
Anhang A (informativ) Bezug zwischen der Richtlinie 94/62/EG und den identifizierten Bewertungskriterien für Verpackungen.....	10
Anhang B (informativ) Beispiel für die Form einer Erklärung zur Übereinstimmung mit dieser Norm.....	11
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 94/62/EG.....	12
Literaturhinweise.....	13

Vorwort

Dieses Dokument (EN 13427:2004) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 261 „Verpackung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Januar 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Januar 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 13427:2000.

Diese Europäische Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie(n).

Zusammenhang mit EU-Richtlinie(n) siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.

Diese Norm stellt ein Verfahren für die Anwendung einer Reihe von Normen und Berichten bereit, die auf der Grundlage des Mandates M 200 rev. 3 und dem zweiten Normungsmandat M 317 erarbeitet wurden, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone zur Unterstützung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle [94/62/EG] erteilt wurde.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Verpackungen müssen Anforderungen erfüllen, die einen weiten Bereich funktioneller Forderungen und Rechtsvorschriften umfassen. In dieser Norm wird die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG) angesprochen. In der Präambel dieser Richtlinie ist festgelegt: „Um die Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt möglichst gering zu halten und Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es ferner erforderlich, die grundlegenden Anforderungen an die Zusammensetzung der Verpackungen und die Möglichkeiten für die Wiederverwendung und – auch stoffliche – Verwertung festzulegen.“

ANMERKUNG Die Richtlinie 94/62/EG ist durch das Europäische Parlament geändert worden und ist Richtlinie des Rates 2004/12/EG vom 11. Februar 2004.

Die in Artikel 9 und Anhang II der Richtlinie definierten grundlegenden Anforderungen beziehen sich zusammen mit den grundlegenden Verboten hinsichtlich Schwermetallen in Artikel 11 auf die Umweltbelastung durch Verpackung nach deren Gebrauch. Die vorliegende und die fünf anderen unter Mandat erarbeiteten Normen sowie ein unter Mandat erarbeiteter CEN-Bericht (in zwei Teilen) wurden erstellt, um die Erwartung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu unterstützen; sie sind folgerichtig so aufgebaut, um diesen besonderen Aspekt zu erfüllen.

Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen durch die Anwendung der Europäischen Normen verlangt von den Inverkehrbringern in Zusammenarbeit mit allen anderen Stellen in der Verpackungskette die Berücksichtigung dieser Norm, zusätzlich zu den im vorherigen Absatz genannten. Obwohl die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie auf die Umweltbelastung durch Verpackung nach deren Gebrauch zielen, ist es notwendig, dass diese einzeln vorliegenden und miteinander verbundenen Europäischen Berichte oder Normen im Detail berücksichtigt werden, bevor Verpackungen und verpackte Produkte auf den Markt gebracht werden. Potenzielle Veränderungen bei Freisetzungen in die Umwelt, die durch die Einführung der gebrauchten Verpackungen und Verpackungsabfälle in die Verwertungsprozesse verursacht werden, sind zu berücksichtigen.

Ein CEN-Bericht behandelt das Vorhandensein und die Konzentration von gefährlichen Substanzen und Zubereitungen, einschließlich der vier Schwermetalle, während die fünf mandatierten Normen sich auf Konzepte zur Vermeidung durch Ressourcenschonung, zur Wiederverwendung und Verwertung beziehen. Ihre Anwendung eröffnet die Möglichkeit, die Belastung durch Verpackungen, die als Abfall entsorgt werden, zu reduzieren, aber die Normen sind nicht notwendigerweise gleichzeitig auf die gleiche Verpackungseinheit anwendbar.

Diese genormten Verfahren, die in Abschnitt 5 dieser Norm aufgeführt sind, können sich gegenseitig in einigen Kombinationen und unter gewissen Umständen ausschließen, und es ist deshalb wichtig, dass bei der Entwicklung einer Strategie für die Anwendung der einzelnen Verfahren jeweils die Beziehung untereinander berücksichtigt wird. Aus diesem Grunde wurde diese Norm eingeführt, obwohl für fünf dieser speziellen Normen Konzepte entwickelt und ein CEN-Bericht erstellt wurden, um die Bewertung von Schwermetallen zu unterstützen, wurde diese sechste Norm eingeführt, um die Beziehungen zwischen den Bewertungsverfahren zu regeln. Ihr Ziel ist es, eine allgemeine Methodik für eine Reihe von Maßnahmen zu schaffen, bei deren Anwendung die Inverkehrbringer (die Verpackungen oder verpackte Produkte auf den Europäischen Markt bringen) davon ausgehen können, dass die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie eingehalten werden.

Es wird empfohlen, die in dieser Norm festgelegten Verfahren und Aufzeichnungspflichten als Teil eines formellen Qualitätsmanagementsystems anzuwenden, entsprechend dem System der Normenreihe EN ISO 9000 oder eines Umweltmanagementsystems entsprechend EN ISO 14000.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen fest und schreibt ein Verfahren vor, nach dem eine für die Markteinführung von Verpackungen oder verpackten Produkten verantwortliche Person oder Organisation (der Inverkehrbringer) die Anwendung der fünf Verpackungsnormen (nach Mandat) und eines CEN-Berichts (nach Mandat) in zwei Teilen kombinieren kann.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 13428, *Verpackung — Spezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung — Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung.*

EN 13429, *Verpackung — Wiederverwendung.*

EN 13430, *Verpackung — Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung.*

EN 13431, *Verpackung — Anforderungen an Verpackungen für die energetische Verwertung, einschließlich Definition eines Mindestheizwertes.*

EN 13432, *Verpackung — Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau — Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen.*

CR 13695-1, *Verpackung — Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle und anderen gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt — Teil 1: Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle in Verpackungen.*

CR 13695-2, *Verpackung — Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle und anderen gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt — Teil 2: Anforderungen zur Messung und Feststellung von gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Inverkehrbringer

derjenige, der für die Markteinführung der Verpackung oder des verpackten Produkts verantwortlich ist

ANMERKUNG Der Begriff „Inverkehrbringer“ kann sich im normalen Umgang auf verschiedene Punkte einer Versorgungskette beziehen. Die Anwendung dieser Norm bezieht sich auf jeden beliebigen Punkt in der Versorgungskette, an dem eine Übergabe stattfindet, die mit Verpackung oder verpackten Produkten im Zusammenhang steht.

3.2

Packmittelkomponente

Teil der Verpackung, das von Hand oder unter Verwendung einfacher mechanischer Mittel getrennt werden kann

4 Grundprinzip und Methodik

4.1 Allgemeine Verfahrensweise

Die Beziehung zwischen den grundlegenden Anforderungen, die in der EU-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle enthalten sind, und den Bewertungskriterien, die in den Normen und Berichten enthalten sind, werden in Anhang A gegenübergestellt und besonders in Tabelle A.1 dargestellt. Die Nummern der Verweise in Spalte 3 in Tabelle A.1 beziehen sich auf Nummern der Tabelle 1, die den Zusammenhang zwischen Normen und Berichten aufzeigt.

Jede Norm und der Bericht über Schwermetalle und andere in Tabelle 1 identifizierten gefährlichen Substanzen wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dem Inverkehrbringer soll durch Anwendung einer Prüfliste die Bewertung erleichtert werden, ob eine Übereinstimmung zwischen den Anforderungen besteht, die relevant für sein Prüfverfahren sind. Die Informationen im Anhang erläutern die Art der Anforderungen und stellen eine Anleitung für das Bewertungsverfahren dar.

Der Inverkehrbringer wird aufgefordert, aus diesen das für jede spezielle Verpackung geeignete Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen an Design und Funktionalität der Verpackung einschließlich der Anforderungen an Sicherheit, Hygiene sowie Verbraucherakzeptanz des verpackten Produkts auszuwählen. Die Auswahl schließt die Festlegung einer beabsichtigten Wiederverwendung und die Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen genormten Anforderungen ein.

Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Anforderungen kann die Optimierung des Ergebnisses eines Verfahrens die Modifizierung eines anderen Verfahrens erforderlich machen. Ein wesentliches Element bei Auswahl und Anwendung der einzelnen Normen besteht darin, für jeden speziellen Anwendungsfall das größte Maß an Ausgewogenheit zwischen den einzelnen Normen zu ermitteln.

Es wird empfohlen, dass der Inverkehrbringer diese Prinzipien als festen Bestandteil in sein formales Managementsystem aufnehmen sollte, z. B. durch Einbeziehung dieses Verfahrens in ein bestehendes Schema nach EN ISO 9001 oder EN ISO 14001, um die Auswirkung seiner Tätigkeit auf die Umwelt zu verbessern und die Möglichkeit für eine ständige Verbesserung der Leistungsfähigkeit der auf dem Markt eingeführten Verpackung zu schaffen.

Tabelle 1 — Beziehung zwischen den fünf Verpackungsnormen (nach Mandat) und einem CEN-Bericht (nach Mandat)

Herstellung und Zusammensetzung	2 Wiederverwendung	3 Verwertung
1.1 Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung (EN 13428)	2 Wiederverwendung (EN 13429)	3.1 Stoffliche Verwertung (EN 13430)
1.2 Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle in Verpackungen (CR 13695-1)		3.2 Energetische Verwertung (EN 13431)
1.3 Anforderungen zur Messung und Feststellung von gefährlichen Substanzen oder Zubereitungen in Verpackungen (CR 13695-2)		3.3 Organische Verwertung (EN 13432)

4.2 Bewertung der Umweltbelastung durch die vier Schwermetalle und gefährliche Substanzen in Verpackungen

Auf die Bewertung der Umweltbelastung durch die vier Schwermetalle in Verpackungen im Anschluss an Verbrennung oder Deponierung wird in CR 13695-1 eingegangen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Konzept der Komponenten bei der Anwendung der Empfehlungen des Berichtes geschenkt werden.

Gefährliche Substanzen und Zubereitungen sind in mehreren EU-Richtlinien definiert. Ihr Vorliegen in Emissionen, Aschen und Deponieabwässern im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung durch Verbrennung und Deponierung ist ebenfalls durch Gesetze geregelt. Unter dieser Voraussetzung richtet sich die Anwendung des Verfahrens in EN 13428 an die Überprüfung der Übereinstimmung der Verpackung nach Anhang II, Absatz 1, Einrückung 3 der Richtlinie.

4.3 Anwendungsebenen

Der in dieser Norm berücksichtigte kleinste Teil einer Verpackung ist eine Komponente. Gewöhnlich werden mehrere Komponenten zusammengefügt, um eine funktionelle Verpackungseinheit zu bilden und diese wiederum können zu einem vollständigen Verpackungssystem, das aus Primär-, Sekundär- und Tertiärverpackung (wie in Richtlinie 94/62/EG, Artikel 3 definiert) bestehen könnte, zusammengefasst werden. Tabelle 2 enthält die betroffenen Ebenen innerhalb des Gesamtsystems, die für die verschiedenen Bewertungsverfahren angewendet werden sollten.

Tabelle 2 — Ebenen zur Anwendung der Bewertungsverfahren

Ebene der Verpackungskomponenten	Ebene der funktionellen Verpackungseinheiten	Vollständiges Verpackungssystem
Vorliegen der vier genannten Schwermetalle Minimierung von Schwermetallen und schädlichen und anderen gefährlichen Substanzen oder Zubereitungen	Wiederverwendung Stoffliche Verwertung Energetische Verwertung Organische Verwertung	Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung
ANMERKUNG Die Anwendung der Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung auf das vollständige Verpackungssystem beinhaltet die Berücksichtigung aller Elemente des Systems.		

5 Anforderungen

5.1 Berücksichtigung und Auswahl der geeigneten Bewertungsverfahren

5.1.1 Der Inverkehrbringer muss sicherstellen, dass die Anwendung der in Tabelle 1 aufgeführten relevanten Normen in Bezug auf die Verpackung und die verpackten Waren, die er auf den Markt bringt, im Zusammenhang mit deren beabsichtigter Verwendung bewertet wurden.

5.1.2 Der Inverkehrbringer muss sicherstellen, dass die Einhaltung der Grenzwerte und, sofern zutreffend, eine weitere Reduzierung der Schwermetallgehalte aufgrund des Vorschlags in Abschnitt 8.2.3, CR 13695-1:2000 oder für alle gefährlichen Substanzen oder Zubereitungen, wie in EN 13428 und CR 13695-2 festgelegt, angemessen berücksichtigt werden.

5.1.3 Der Inverkehrbringer muss für Verpackungen oder verpackte Waren, die er auf den Markt bringt, eine Kombination von Normen/Berichten nach Tabelle 2 und 3 auswählen, mit dem Ziel eine Reduzierung der durch Verpackungsabfall verursachten Umweltbelastung sicherzustellen, und gleichzeitig die Funktionen, die Sicherheit und Verbraucherakzeptanz sicherstellen.

Tabelle 3 — Anwendbarkeit der Bewertungsverfahren

Bewertungs- verweis	Bewertung		Anwendbarkeit
1.1	Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung (EN 13428)		alle
1.2	Präsenz der vier genannten Schwermetalle (CR 13695-1)		alle
1.3	Minimierung von gefährlichen Substanzen oder Zubereitungen (EN 13428 und CR 13695-2)		alle
2	Wiederverwendung (EN 13429)		sofern beansprucht
3	Verwertung	3.1 Stoffliche Verwertung (EN 13430)	mindestens eine davon für alle
		3.2 Energetische Verwertung (EN 13431)	
		3.3 Organische Verwertung (EN 13432)	

Zur Erlangung der Konformität mit dieser Europäischen Norm muss die zusammenfassende Bewertung positive Ergebnisse zu den Bewertungen 1.1, 1.2, 1.3 und mindestens zu einem der Punkte von 3.1, 3.2, 3.3 aufzeigen. Obwohl keine Anforderung für die Wiederverwendung besteht, muss darüber hinaus Abschnitt 2 ein positives Ergebnis aufweisen, wenn der Anspruch „Wiederverwendung“ vorgesehen ist. Wenn mehr als eine Verwertungsart beansprucht wird, müssen Aufzeichnungen zur Bewertung jeder Verwertungsart bereitgestellt werden.

5.2 Anwendung ausgewählter Bewertungsverfahren

Der Inverkehrbringer muss für Verpackungen, die er auf den Markt bringt, die Anforderungen der ausgewählten Normen und Berichte beachten, um je nach Anwendungsfall (siehe Tabelle 3) folgendes sicherzustellen:

- das Verpackungssystem enthält nur das für identische Anforderungen notwendige Mindestmaß an Material gemäß EN 13428;
- Packmittelkomponenten enthalten höchstens die maximal zulässige Menge an Schwermetallen und entsprechend der Empfehlung in CR 13695-1 nur die für die Funktion erforderliche Mindestmenge;
- Packmittelkomponenten wurden bewertet, um das Vorliegen von gefährlichen Substanzen oder Zubereitungen in Emissionen, Aschen und Deponieabwässern nach EN 13428 und CR 13695-2 zu minimieren;
- eine funktionelle Verpackungseinheit ist in Übereinstimmung mit EN 13429 wiederverwendbar;
- die funktionelle Verpackungseinheit ist in Übereinstimmung mit EN 13430 stofflich verwertbar;

- die funktionelle Verpackungseinheit ist in Übereinstimmung mit EN 13431 energetisch verwertbar;
- die funktionelle Verpackungseinheit ist in Übereinstimmung mit EN 13432 organisch verwertbar.

5.3 Dokumentation der Daten zur Bewertung

Aufzeichnungen von Bewertungen müssen zusammen mit relevanten, ergänzenden Dokumenten, zur Erfüllung der Anforderungen 5.1 und 5.2 zusammengetragen, erstellt und über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufbewahrt werden, nachdem die Verpackung oder die verpackte Ware letztmalig in Verkehr gebracht wurde. Diese Aufzeichnungen müssen bei Bedarf zur Überprüfung verfügbar sein.

6 Verfahren

6.1 Ziel

Anwendung der ausgewählten Bewertungsverfahren aus Tabelle 3, um ein leistungsfähiges und wirksames Gesamtverfahren zur Reduzierung der durch die Beseitigung von Verpackungsabfall verursachten Umweltbelastung zu erreichen.

ANMERKUNG Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Materialien und Anwendungsanforderungen können sich einige dieser Verfahren zur Abfallreduzierung gegenseitig ausschließen. Der Inverkehrbringer wird jedoch durch Beachtung dieses Verfahrens in die Lage versetzt, das geeignete Verfahren zur Reduzierung herauszufinden.

6.2 Anwendung

Für bereits vorhandene, für Veränderungen an vorhandenen und für neu entworfene Verpackungen sind unter Bezug auf die Tabellen 2 und 3 geeignete Bewertungsverfahren festzulegen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der relevanten Normen durchzuführen.

6.3 Prüfung der Ergebnisse

Die Ergebnisse aller Bewertungsverfahren sind in Form einer Bewertungsübersicht aufzuzeichnen (in Anhang B ist eine geeignete Form im Beispiel dargestellt).

Anhang A (informativ)

Bezug zwischen der Richtlinie 94/62/EG und den identifizierten Bewertungskriterien für Verpackungen

Die Hauptanforderung für jede Verpackung sollte sein, dass sie innerhalb des Verteilungssystems alle für sie vorgesehenen Funktionen erfüllt. Zusätzlich sollte sie die grundlegenden Anforderungen nach Richtlinie 94/62/EG, Anhang II und Artikel 11 erfüllen und den in Tabelle A.1 im Zusammenhang mit der relevanten Norm oder dem jeweiligen Bericht genannten Anforderungen entsprechen.

Tabelle A.1 — Korrespondierende Bewertungskriterien für Verpackung

1. Richtlinie 94/62/EG		2. Identifiziertes Bewertungskriterium	3. Verweis auf mandatierte Normen oder Berichte (siehe Tabelle 1)						
			1.1	1.2	1.3	2	3.1	3.2	3.3
Artikel 9 mit Verweis auf Anhang II									
Absatz 1	1. Einrückung	angemessenes Minimum an Material	A						
	2. Einrückung	Wiederverwendung und/oder Verwertung zur Minimierung der Umweltbelastung		A	A	A	A	A	A
	3. Einrückung	Schädliche und andere gefährliche Substanzen, Minimierung der Umweltbelastung	A		A			R	
Absatz 2	1. Einrückung	Anzahl der Umläufe oder Kreislaufdurchgänge				A			
	2. Einrückung	Gesundheit und Sicherheit				R			
	3. Einrückung	Umweltbelastung durch Abfallmanagement					A	A	A
Absatz 3	A	Geeignet für stoffliche Verwertung					A		
	B	Geeignet für energetische Verwertung						A	
	C	Geeignet für Kompostierung							A
	D	Geeignet für Bioabbaubarkeit							R
Artikel 11, Absatz 1		Begrenzung und Minimierung des Gesamtgehaltes der vier Schwermetalle (Kadmium, Blei, Quecksilber und sechswertiges Chrom)	A	A					
A: Zutreffende Norm oder Bericht		R: Verweis in Norm oder Bericht							

Anhang B (informativ)

Beispiel für die Form einer Erklärung zur Übereinstimmung mit dieser Norm

Verpackungskennzeichnung	Bewertungsverweis
--------------------------	-------------------

Identifizierung des verwendeten Materials

Teil 1: Bewertungsübersicht

Norm/Bericht	Anforderung an die Bewertung	Feststellung	Anm.
1.1 Vermeidung von Verpackungsabfall durch Ressourcenschonung	Sicherung eines angemessenen Minimums an Material im Verpackungssystem (EN 13428)		
1.2 Schwermetalle	Sicherung, dass in den Bestandteilen die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden (CR 13695-1)		
1.3 Gefährliche Substanzen	Sicherung der Übereinstimmung mit (EN 13428)		
2 Wiederverwendung	Sicherung der Wiederverwendbarkeit für die funktionelle Verpackungseinheit (EN 13429)		
3.1 Stoffliche Verwertung	Sicherung der stofflichen Verwertbarkeit für die funktionelle Verpackungseinheit (EN 13430)		
3.2 Energetische Verwertung	Sicherung, dass für jede funktionelle Verpackungseinheit ein Energiegewinn erreichbar ist (EN 13431)		
3.3 Organische Verwertung	Sicherung der Kompostierbarkeit für die funktionelle Verpackungseinheit (EN 13432)		

ANMERKUNG Konformität mit EN 13427 erfordert positive Resultate in einem Bewertungsverfahren nach Abschnitt 1.1, 1.2, 1.3 und mindestens nach einem der Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3. Ist eine Wiederverwendung beabsichtigt, sollte zusätzlich ein Bewertungsverfahren nach Abschnitt 2 ein positives Resultat ergeben.

Teil 2: Feststellung der Konformität

<p>Anhand der in Teil 1 (oben) aufgezeichneten Ergebnisse des Bewertungsverfahrens wird für diese Verpackung eine positive Qualitätsbewertung aufgrund der Anforderungen nach EN 13427 festgestellt.</p> <p>Unterzeichnet im Auftrag von (Name und Anschrift des Inverkehrbringers^a)</p> <p>Unterschrift:</p> <p>Stellung: Datum:</p>
<p>^a Inverkehrbringer wie in EN 13427 definiert.</p>

Anhang ZA (informativ)

Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 94/62/EG

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet, um ein Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie nach der neuen Konzeption 94/62/EG bereitzustellen:

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Sobald diese Norm im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der betreffenden Richtlinie in Bezug genommen und in mindestens einem der Mitgliedstaaten als nationale Norm umgesetzt worden ist, berechtigt die Übereinstimmung mit den in Tabelle ZA aufgeführten Abschnitten dieser Norm innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereichs dieser Norm zu der Annahme, dass eine Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen der Richtlinie und der zugehörigen EFTA-Vorschriften gegeben ist.

**Tabelle ZA — Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und Richtlinie 94/62/EG über
Verpackungen und Verpackungsabfälle**

Abschnitte und Unterabschnitte dieser EN	Grundlegende Anforderungen (ERs) der Richtlinie 94/62/EG	Qualifizierungskennzeichen/ Anmerkungen
Abschnitt 5	Artikel 9 und Anhang II	

WARNHINWEIS — Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EU-Richtlinien anwendbar sein.

Literaturhinweise

EN 13193, *Verpackung — Verpackung und Umwelt — Terminologie.*

EN 14182, *Verpackung — Terminologie — Grundbegriffe und Definitionen.*

EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen.*

EN ISO 14001, *Umweltmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung.*